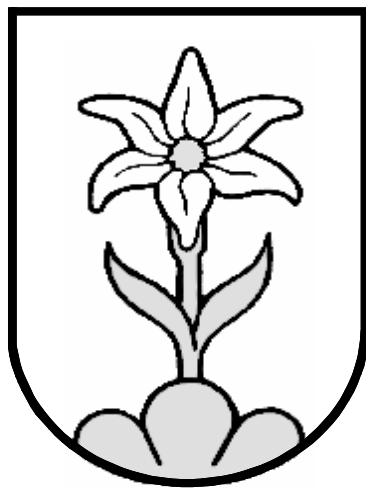


GEMEINDE ILLGAU



Kanalisationsreglement

Mit der Tarifanpassung vom 01.01.2006

Kanalisationsreglement der Gemeinde Illgau vom 5. Dezember 1999

mit einer Tarifierfassung vom 15. März 2006

Die Gemeindeversammlung Illgau, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeinde-
aufgaben

- 1) Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 2) Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2

Generelle
Kanalisations-
planung

Der Bau der Groberschliessung im Baugebiet erfolgt nach einem generellen Kanalisationsplan, beziehungsweise Erschliessungsplan, welcher die Sammelkanäle enthält. Der generelle Kanalisationsplan richtet sich nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher laufend dem Stand der Siedlungsentwicklung angepasst wird.

Art. 3

Ausbau-
programme

Der Gemeinderat setzt im Rahmen des generellen Projektes für Abwasseranlagen und nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel das Ausbauprogramm fest.

Art. 4

Bau und
Unterhalt

- 1) Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegen der Gemeinde.
- 2) Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Kanalisationen, der Hauskläranlagen, der Mineral- und Fettabscheider und besonderer Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben obliegen dem Grundeigentümer. Der Gemeinderat beaufsichtigt die Entsorgung der Schlämme.
- 3) Neuanschlüsse ans öffentliche Kanalisationsnetz sind durch den Berechtigten auf seine Kosten zu erstellen.
- 4) Der Unterhalt wird durch die Gemeinde bis zum letzten Kontrollschacht des Berechtigten übernommen.

Art. 5

Vorzeitige
Erstellung

- 1) Bauwillige Grundeigentümer können mit der Gemeinde die vorzeitige Erstellung von öffentlichen Kanälen vereinbaren. Sie erfolgt diesfalls durch die Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2) Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Bedingungen, Zahlungsmodus und Höhe der Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

Art. 6

Aufsicht

- 1) Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die privaten und öffentlichen Abwasseranlagen aus.
- 2) Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Grundstück-entwässerungsanlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschutzpolizeilicher oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Gemeinderat nach fruchtloser Ermahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen.

Art. 7

Übernahme
privater
Kanalisationen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos (vorbehalten bleibt die Regelung von §39 Abs. 3 PBG).

Art. 8

Bau- und
Betriebs-
vorschriften

- 1) Der Gemeinderat erlässt die technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen. Er kann die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.
- 2) Alle privaten Abwasseranlagen, Jauchegruben, gewerblichen und industriellen Abwasservorbehandlungen müssen durch die Inhaber stets überwacht, geprüft und sachgemäss bedient werden.
- 3) Schlammfänger, Fett- und Ölabscheider sind nach Bedarf zu warten und zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Art zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.
(Wartung und Entsorgung nach VSA-Norm 592 000-1990).
- 4) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- 5) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisations-, Emulsions-, Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu überprüfen und zu unterhalten.

Art. 9

Meldepflicht

- 1) Die Eigentümer der Liegenschaften haben der Gemeinde sofort zu melden:
 - a) Die Veräusserung des angeschlossenen Grundstückes;
 - b) Ausbau weiterer Wohnungen;
 - c) Störungen im Betrieb der Kanalisationsanlagen.
- 2) Der Veräusserer bleibt solange verpflichtet, bis er der Gemeinde vom erfolgten Eigentumsübertrag schriftlich Meldung erstattet.

Art. 10

Haftung

Für Schäden, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind, haften die Eigentümer. Im Weiteren entschlägt sich die Gemeinde aller Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Anschluss an öffentliche Kanalisationen

Art. 11

Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich einer öffentlichen Kanalisation ist der Grundeigentümer verpflichtet, das von seinem Grundstück und den darauf erstellten Bauten anfallende:
 - a) Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zu zuleiten;
 - b) Meteorwasser nach Möglichkeit zu versickern oder dem Vorfluter zu zuleiten. Vorbehalten bleibt Art. 12
- 2) Wird in einem späteren Zeitpunkt eine öffentliche oder private Kanalisation erstellt, ist der Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet.

Art. 12

Ausnahmen

- 1) Von der Anschlusspflicht bleiben ausgenommen:
 - a) Unverschmutztes Niederschlags- und Fremdwasser (z.B. Sicker-, Quell-, Kühlwasser)
 - b) Häusliche Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie Verwertung gewährleistet ist;
 - c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wären und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.
- 2) Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit der zuständigen kantonalen Behörde auch in andern Fällen Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen, wenn die Abwässer auf eine andere einwandfreie Art beseitigt werden.

Art. 13

Benutzungs-
beschränkung

- 1) Der öffentlichen Kanalisation darf nur Abwasser zugeleitet werden, das die Anlagenteile der Kanalisation und der zentralen Kläranlage nicht schädigt, deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung nicht erschwert und die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen über Abwasserleitungen.
- 2) Verboten ist insbesondere die Zuleitung von:
 - a) Gasen und Dämpfen;
 - b) Giftigen, infektiösen, feuer- oder explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen;
 - c) Fremdstoffe wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Zementmilch, zement- und betonhaltige Abwässer, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Kläranlagen, Fett- und Oelabscheidern usw.;
 - d) Dickflüssigen und öligen Stoffen, wie Teer, Bitumen, Lösungsmittel und Farbstoffen;
 - e) Flüssigkeiten mit Säure-, Alkalien-, Oel-, Fett- oder Salzgehalt in schädlichen Konzentrationen;
 - f) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° Celsius;
 - g) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Komposthaufen, Abflüsse aus Futtersilos usw.
- 3) Wenn solche Stoffe unbeabsichtigt in die Kanalisation gelangen, ist sofort die Gemeindeverwaltung und die Schadenwehr zu benachrichtigen.

Art. 14

Einzel- und
gemeinsame
Anschluss-
leitung

- 1) In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen, dieser bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.
- 2) Der Gemeinderat kann die Erstellung oder Beibehaltung gemeinsamer Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke bewilligen. In diesem Fall haben die beteiligten Grundeigentümer die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Einräumung von Durchleitungsrechten, Verteilung der Kosten für Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitungen usw.) vertraglich zu regeln und entsprechende Dienstbarkeiten oder Grundlasten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 4) Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen.
- 5) Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen.
- 6) Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

Art. 15

Benutzung von
öffentl. Grund
und Boden

Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten.

3. Abwässer von Grundstücken ausserhalb des Bereiches einer öffentlichen Kanalisation

Art. 16

Entwässerung ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

Von Grundstücken, die ausserhalb des Bereiches einer öffentlichen Kanalisation liegen, dürfen Abwässer oder andere flüssige oder gasförmige Abgänge einem Gewässer nur zugeleitet werden, wenn die zuständige Behörde die Bewilligung erteilt hat.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 17

Kanalisationsbewilligung

- 1) Für die Erstellung oder Abänderung einer Abwasseranlage ist rechtzeitig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2) Dem schriftlichen Kanalisationsgesuch sind nachfolgend erwähnte, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Normalformat 21 x 29.7 cm gefaltet) im Doppel beizulegen:
 - a) Situationsplan des Grundstückes mit Angabe der Strassen, der Gebäudenummer, der Lage der öffentlichen Kanalisation, der Anschlussleitung sowie der bestehenden Werkleitung;
 - b) Kanalisationsplan des Gebäudes, welcher sämtliche Anfallstellen mit Bezeichnung ihrer Art, die Ableitungen, Fallrohre, Entlüftungen und Grundleitungen unter Angabe ihrer Lichtweite, des Gefälles, des Materials und der Lage der Putzöffnungen oder Revisionsschächte enthalten muss. Garagevorplätze sind mit ihren Flächenmassen einzutragen. Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungspläne im Massstab 1:50 zu verlangen;
 - c) Längenprofile im Massstab 1:50 der Leitung vom Gebäude bis zum Anschluss an die Hauptleitung. Das Längenprofil muss die Terrainlinie, die Niveaulinie, die Höhenlage der Kanalsohle, Schächte und Spülvorrichtungen enthalten;
 - d) Plan allfälliger Kläranlagen und Benzinabscheider. Bei fabrikationsmässig hergestellten Anlagen ist der Typ, die Grösse und der Hersteller anzugeben;
 - e) Allfällige Schemapläne und Dimensionierungsberechnungen für Benzin- und Oelabscheider sowie für Kläranlagen.
- 3) Für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer aus industriellen oder gewerblichen Betrieben kann der Gemeinderat weitere Planunterlagen verlangen.

Art. 18

Bewilligungsverfahren

- 1) Mit den Bauarbeiten darf erst nach rechtskräftiger Erteilung der Baubewilligung begonnen werden.
- 2) Abweichungen von den genehmigten Plänen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 19

Abnahme Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Instanz vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu melden. Dieser lässt sie prüfen und gibt den Prüfungsbefund umgehend schriftlich bekannt. Die Inbetriebnahme darf erfolgen, sobald nach dem Prüfungsbefund die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Art. 20

Kontrolle Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe sind jederzeit berechtigt, die privaten Abwasseranlagen einer Kontrolle zu unterziehen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 21

Anschlussfristen Für den Anschluss bestehender Gebäude an eine öffentliche Kanalisation setzt der Gemeinderat aufgrund des ausgeführten Ausbauprogrammes Fristen an. Wird ein Anschluss innert der angesetzten Frist nicht ausgeführt, so lässt der Gemeinderat den Anschluss zu Lasten des Pflichtigen erstellen.

5. Finanzierung

Art. 22

Finanzierung Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- 1) Subventionen von Bund und Kanton;
- 2) Anschluss- und Benutzungsgebühren der Grundeigentümer.

Art. 23

Anschlussgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern der Liegenschaften bzw. Baurechtsnehmern, die direkt oder über eine Privatleitung an einen öffentlichen Kanalstrang angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt.
- 2) Die Anschlussgebühr kann der Gemeinderat herabsetzen, wenn der Anschluss infolge besonderer Verhältnisse für den anschlusspflichtigen Grundeigentümer übermässig hohe Kosten verursacht.
- 3) Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers erhöhen oder ermässigen.
- 4) Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau, sind die Gebühren den neuen Verhältnissen anzupassen.
Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten.

Art. 24

Zahlungsbedingungen

- 1) Die Anschlussgebühr ist spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses zur Zahlung fällig.
- 2) Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurück zu zahlen.
- 3) Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühren gemäss Tarifblatt bestimmt der Gemeinderat.
- 4) Der Gemeinderat setzt bei Altbauten die Zahlungsmodalitäten fest.

Art. 25

Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern der Liegenschaften, bzw. Baurechtsnehmern die an eine öffentliche Sammelreinigungsanlage angeschlossen sind, jährliche Unterhaltsgebühren. Diese Gebühren werden von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.
- 2) Die Gebühr wird gemäss Tarifblatt eingezogen:
 - a) Grundgebühr pro Liegenschaft;
 - b) Frischwasserverbrauch pro m³.
- 3) Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers von Fall zu Fall festsetzen.

Art. 26

Anpassung der Gebühren

- 1) Der Gemeinderat ist befugt, die Gebührensätze um höchstens 50% nach oben oder nach unten anzupassen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert, bzw. wenn dies durch eine entsprechende Teuerung erforderlich wird.
- 2) Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

6. Rechtsmittel

Art. 27

Beschwerde

Verfügungen erlässt der Gemeinderat. Dagegen kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 06.06.1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

Art. 28

Strafen

Widerhandlungen gegen das Kanalisationsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse von Fr. 100.- bis Fr 5'000.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 29

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Kanalisation der Gemeinde Illgau vom 2. März 1982.

Art. 30

Änderungen
im Reglement

Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrates.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Reglement und das Tarifblatt tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft

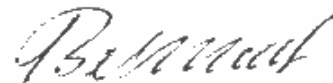
An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1999 angenommen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegeschreiber



Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 51 am 11. Jan. 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann



Der Staatsschreiber



Tarifblatt zum Kanalisationsreglement

Anschlussgebühren

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. die Baurechtsnehmer der Liegenschaften, die direkt oder über eine Privatleitung an einen öffentlichen Kanalstrang angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr (Art. 23)

	<u>Basis 2000=100%</u>	<u>ab 01.01.2006=120%</u>
a) Für bestehende Bauten:		
Pro m2 überbaute Grundstückfläche	Fr. 1.50	Fr. 1.80
Pro m3 Gebäudeinhalt	Fr. 1.50	Fr. 1.80
b) Neubauten:		
Pro m2 überbaute Grundstückfläche	Fr. 2.00	Fr. 2.40
Pro m3 Gebäudeinhalt	Fr. 4.50	Fr. 5.40
c) Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen, sowie Landwirtschaftliche Gebäude pro m3, wobei der Kubikmeter Gebäudeinhalt wie folgt berechnet wird: Grundfläche x 3.00m Höhe	Fr. 3.50	Fr. 4.20

Benutzungsgebühren

Die Eigentümer bzw. die Baurechtsnehmer von Liegenschaften, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

- | | |
|--|------------|
| 1) Die jährliche Grundgebühr pro Anschluss (Art 25) beträgt: | Fr. 120.00 |
| 2) Die Bezugsgebühr pro m3 Frischwasserverbrauch (Art 25) beträgt: | |
| b) Nichtlandwirtschaft pro m3 verbrauchtem Frischwasser | Fr. 1.60 |
| c) Landwirtschaft pro m3 verbrauchtem Frischwasser | Fr. 1.20 |

Gestützt auf das Kanalisationsreglement der Gemeinde Illgau und beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1999.

Tarifanpassung der einmaligen Anschlussgebühren, vom Gemeinderat beschlossen am 15. März. 2006.

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident: Othmar Reichmuth

Der Gemeindegemeinschafter: Markus Betschart